

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

8. Stück, 18.03.1914

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 18. März 1914.) 8. Stück.

Inhalt:

- N^o 22. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 14. März 1914, betreffend die Ernennung der Handelsrichter.
- N^o 23. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. März 1914, betreffend die Bildung einer Kammer für Handelsfachen bei dem Landgericht in Oldenburg.
- N^o 24. Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern vom 14. März 1914, betreffend die gutachtlichen Vorschläge für die Ernennung von Handelsrichtern und stellvertretenden Handelsrichtern.

N^o 22.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Ernennung der Handelsrichter.

Oldenburg, den 14. März 1914.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Handelsrichter werden vom Großherzog ernannt. Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben Oldenburg, den 14. März 1914.

(Siegel.)

Friedrich August.

Kuhstrat.

Krahnstöver.

N^o. 23.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Bildung einer Kammer für Handelsfachen bei dem Landgericht in Oldenburg.
Oldenburg, den 14. März 1914.

Mit Höchster Genehmigung hat das Staatsministerium zur Ausführung der §§ 100—118 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 das Folgende bestimmt:

§ 1.

Für den Bezirk des Landgerichts Oldenburg wird eine Kammer für Handelsfachen gebildet.

§ 2.

Der Vorsitzende der Kammer und sein Stellvertreter werden vom Ministerium der Justiz mindestens auf die Dauer eines Geschäftsjahres bestimmt.

§ 3.

Für die Kammer werden 2 Handelsrichter und 2 stellvertretende Handelsrichter ernannt.

§ 4.

Der Vorsitzende der Kammer setzt vor Beginn und auf die Dauer des Geschäftsjahres die Reihenfolge fest, in der die stellvertretenden Handelsrichter erforderlichenfalls einzuberufen sind.

§ 5.

Die Handelsrichter und stellvertretenden Handelsrichter haben denselben Eid zu leisten, der für Richter, die Zivilstaatsdiener sind, vorgeschrieben ist. Ihre Beeidigung erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung durch den Vorsitzenden der Kammer für Handelsfachen oder seinen Stellvertreter. — Einer wiederholten Beeidigung bedarf es nicht, wenn der Zeitraum, für den die wiederholte Ernennung erfolgt, sich unmittelbar an den Zeitraum, für den die frühere Ernennung erfolgt ist, anschließt.

§ 6.

Die Kammer für Handelsachen tritt am 1. Juli d. Js. in Tätigkeit. Die Bestimmung des Vorsitzenden der Kammer und seines Stellvertreters erfolgt das erste Mal nur für den noch übrigen Teil des Jahres 1914.

Oldenburg, den 14. März 1914.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Krahnstöver.

№ 24.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern, betreffend die gutachtlichen Vorschläge für die Ernennung von Handelsrichtern und stellvertretenden Handelsrichtern.
Oldenburg, den 14. März 1914.

Zur Ausführung des § 112 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 wird das Folgende bestimmt:

§ 1.

Die Handelskammer in Oldenburg hat geeignete Personen zur Ernennung von Handelsrichtern und stellvertretenden Handelsrichtern gutachtlich vorzuschlagen, und zwar für jeden Handelsrichter und für jeden Stellvertreter je zwei Personen.

§ 2.

Die Bezeichnung der vorzuschlagenden Personen erfolgt durch Wahl. Auf die Wahl finden die für die Wahlen der Handelskammer überhaupt geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung (Artikel 37 des Handelskammergesetzes vom 19. Februar 1900).

§ 3.

Die durch den Ablauf der dreijährigen Amtsdauer der Handelsrichter und stellvertretenden Handelsrichter erforderlich werdenden Neuwahlen sind spätestens drei Monate vor diesem Zeitraum vorzunehmen. In anderen Fällen der

Erledigung einer Stelle, sowie bei einer etwa vom Ministerium der Justiz für erforderlich erachteten Erhöhung der Anzahl der vorzuschlagenden Personen hat die Wahl innerhalb eines Monats stattzufinden, nachdem der Landgerichtspräsident die Handelskammer um die Vornahme der Wahl ersucht hat. Wird ein stellvertretender Handelsrichter zum Handelsrichter in Vorschlag gebracht, so sind gleichzeitig die für den Fall seiner Ernennung zum Handelsrichter erforderlichen Vorschläge für die Ernennung eines neuen stellvertretenden Handelsrichters beizufügen.

§ 4.

Die Vorschläge der Handelskammer sind an den Landgerichtspräsidenten einzusenden, der sie mit seiner gutachtlichen Aeußerung durch Vermittelung des Oberlandesgerichts dem Ministerium der Justiz vorzulegen hat.

§ 5.

Sobald die Handelskammer Kenntniz davon erhält, daß ein Handelsrichter oder stellvertretender Handelsrichter durch Tod, Niederlegung seines Amtes oder durch Verlust der für die Ernennung erforderlichen Eigenschaften (vergl. §§ 113, 114 und 117 des Deutschen G.B.G.) ausscheidet, hat sie dem Landgerichtspräsidenten Mitteilung zu machen und wegen seines Ersatzes die erforderlichen Vorschläge zu machen.

§ 6.

Von der erfolgten Ernennung hat der Landgerichtspräsident die Handelskammer zu benachrichtigen.

§ 7.

Die ersten Wahlen für die am 1. Juli d. Jz. in Tätigkeit tretende Kammer für Handelsfachen haben alsbald stattzufinden. Die Vorschläge sind bis zum 15. Mai d. Jz. dem Landgerichtspräsidenten einzusenden.

Oldenburg, den 14. März 1914.

Ministerium der Justiz.

Ruh strat.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Krahnstöver.